

# Richtlinien für die Aufnahme in den Leistungskader des Landesschwimmverbandes Tirol bzw. für eine Aufnahme in das Leistungszentrum Schwimmen des Tiroler Landesschwimmverbandes.

Fassung vom 30.04.2019

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## I. Allgemeines:

Der LSV-Tirol führt je nach Erfordernissen entweder einen Leistungskader und beantragt für diesen eine Kaderförderung nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates (Punkt 5.2 des Anhangs IV dieser Richtlinien) oder unterhält ein für alle Vereine offenes Leistungszentrum nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates (Punkt 5.1 des Anhangs IV dieser Richtlinien), das regelmäßige Trainingseinheiten anbietet und beantragt Fördermittel für dieses Leistungszentrum.

Der LSV entscheidet jährlich nach Beschluss des Landeskaders, spätestens jedoch im Herbst jeden Jahres, ob er im Folgejahr das Training für die Kaderschwimmer in Form eines Leistungszentrums anbietet oder ob es eine Kaderförderung gibt.

## II. Leistungszentrum:

Im Fall, dass ein Leistungszentrum durch den LSV geführt wird, gelten folgende Regelungen und Kriterien:

- a) An einem Leistungszentrum sind alle Landeskaderschwimmer teilnahmeberechtigt. Über die Aufnahme- bzw. Verbleibskriterien sowie eventuelle Entlassung aus der LSV-LZ-Trainingsgruppe entscheidet der LSV.
- b) Die LSV-LZ-Trainingsgruppe trainiert in Innsbruck im Landessportcenter.
- c) Für alle berechtigten Kaderschwimmer, die an diesem Training nicht teilnehmen können, bietet der LSV in Stützpunkten laufend Trainingseinheiten (Stützpunkttrainingsstätten möglich in: Wörgl, St. Johann, Lienz, Hall und Telfs) oder Blocktrainingseinheiten (bzw. Trainingslehrgänge an Wochenenden) an.
- d) Gemäß den Förderungskriterien des Landes Tirol und des Landessportrates wird das Leistungszentrum in der Klasse 17 Jahre und älter und in einer Nachwuchsklasse (12 – 16 Jahre) organisiert.
- e) Diese Klassen werden von ihren Trainern und durch gemeinsame Kadertrainings, Trainingslager und Wettkampfteilnahmen, insbesondere bei international hochstehenden Wettkämpfen, gefördert.
- f) Eine LZ-Trainingsgruppe besteht – den Vereinsmeldungen entsprechend – aus den im jährlich aktualisierten Anhang II (unter "LZ") angeführten Aktiven.

### III. Kadereinteilungen und Kriterien für die Aufnahme in den jeweiligen Landeskader:

#### LANDESKADER: TEAM TIROL

- a) Der Landeskader wird ein Mal im Jahr nach den Österreichischen Sommer-Meisterschaften im August durch den LSV neu erstellt. Der Beobachtungszeitraum ist die gesamte Schwimmsaison, d. h. 1.9. bis zum Ende der Sommersaison (31.8.) Die Rudolphs-Tabelle der jeweiligen Altersklasse zum Zeitpunkt der Kadererstellung wird für die Aufnahme in den Landeskader herangezogen.
- b) Erforderliches sportliches Kriterium für alle Aktiven der Schüler- und Jugendklassen (12 bis 15 Jahre weiblich sowie 12 bis 16 Jahre männlich) ist das Erreichen von 9 Rudolph-Punkten im Durchschnitt einer Mehrkampfwertung bestehend aus: 400m Freistil, 200m Lagen sowie den zwei besten sonstigen Ergebnissen auf folgenden Strecken: 100/200/800/1500 Freistil, 100/200 Brust, 100/200 Rücken, 100/200 Delphin, 400 Lagen. Dabei darf keine Lage drei Mal bewertet werden.
- c) Erforderliches sportliches Kriterium für alle Aktiven ab 16 Jahre weiblich und 17 Jahre männlich (Juniorenklassen und Allg. Klasse) ist das Erreichen von jeweils 11 Rudolphs-Punkten auf zwei unterschiedlichen Strecken (Olympische Distanzen Kurzbahn, Langbahn). Ein weiteres Kriterium für die Teilnahme an einer Kadermaßnahme ist die Teilnahme an einem Wettkampf in den letzten 6 Monaten.
- d) Für einen zusätzlichen Perspektivkader im Team Tirol sind alle Aktiven ab 14 Jahre weiblich und 15 Jahre männlich vorgesehen, die auf einer WM und EM Strecke (Kurz und Langbahn) folgende Punkte erreichen:
  - Allg. Klasse: 700 FINA Punkte\*
  - Juniorenklasse und jünger: 650 FINA Punkte\*

\*FINA Punkte richten sich nach den aktuellen Werten vom OSV (abzüglich 100 Punkte)

Für diese Gruppe sind besondere Maßnahmen, wie zB ein internationaler Wettkampf pro Jahr, geplant. Zusätzliche Stunden für Sportpsychologie im Rahmen von max. 5 Stunden werden dem Schwimmer gewährt. Kaderschwimmer, die unterjährig die Kriterien für den Perspektivkader erreichen, werden nach entsprechender Meldung an den LSV durch den betreffenden Verein jederzeit in den Perspektivkader aufgenommen. Der Schwimmwart kann zusätzlich Kaderschwimmer für diese Maßnahmen einberufen bzw. nominieren.

- e) Zusätzliches Pflicht-Kriterium für alle Aktiven im Kader Team Tirol ist die Teilnahme an allen angebotenen Österreichischen und Tiroler Meisterschaften.
- f) Bei entschuldbarer (z. B. Erkrankung oder schulische Gründe) und vom LSV entschuldigter Nichtteilnahme bei den Österreichischen und Tiroler Meisterschaften ist ein Ersatzkriterium heranzuziehen und die Sachlage im Einzelfall durch den LSV zu beurteilen. Entschuldigungen sind spätestens bis zum Start der Meisterschaften per E-Mail einzubringen.
- g) In Härte- bzw. Grenzfällen hat der LSV nach Vorschlag des Schwimmwartes über die Kaderzugehörigkeit zu entscheiden.
- h) Für die Aufnahme in den Leistungskader hat der jeweilige Verein den Vorschriften des Landes Tirol (siehe Anlage IV) entsprechend schriftlich zuzustimmen.

#### IV. Förderung: der Kadermitglieder bzw. der LZ-Trainingsgruppenmitglieder

(gemäß den Kriterien des Landessporttrates lt. Anlage IV)

##### Im Fall, dass ein Leistungszentrum durch den LSV Tirol geführt wird, gelten folgende Förderungsrichtlinien:

- a) Mitglieder die im LSV-LZ (LSC Innsbruck) trainieren, werden durch die Übernahme der Trainerkosten gegen Kostenbeitrag durch die entsendenden Vereine (derzeit € 35,-- monatlich), sowie durch die vom LSV unterstützte Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingslagern gefördert.
- b) Mitglieder, die nicht in der LSV-LZ Trainingsgruppe im LSC Innsbruck trainieren können, werden durch anteilige Trainerkostenübernahme (an den jeweiligen Verein), Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingslager gefördert.
- c) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die Berechtigten lt. lit.a) und lit. b) Bedacht zu nehmen. Gegebenenfalls können die Kostenbeiträge lt. lit.a) entsprechend angepasst werden, um eine annähernd gleiche Förderungsquote zu erreichen.
- d) Die Förderungsbeiträge für die anteiligen Betreuungskosten der LZ-Mitglieder durch ihre Vereine lt. lit.b) werden - nach Abzug der Kosten für den bzw. die hauptverantwortlichen LZ-Trainer und Kosten für die Kaderlehrgänge bzw. Trainingslagerkosten – entsprechend der jeweiligen vom LSV-Tirol beschlossenen Gewichtungsfaktoren aufgeteilt (im Falle eines unterjährigen Vereinswechsels wird nach begonnenen Monaten aliquotiert).
- e) Der dzt. beschlossene Gewichtungsfaktor für ein LZ beträgt:
  - "2" für die über 17 jährigen Kadermitglieder,
  - "1" für die 12 – 16 jährigen Kadermitglieder
- f) Die in einem Förderungsjahr lt. lit.g) in einem österreichischen Kader aufscheinenden Aktiven werden – unabhängig vom Alter – im Falle einer LZ-Zugehörigkeit jeweils der höchsten Förderstufe zugeordnet.
- g) Die Förderung versteht sich dzt. als Vorauszahlung, Abrechnungszeitraum November bis Oktober des Folgejahres. Die Fördermittel werden zum Stand des jeweiligen 1.11. jedes Jahres ermittelt.
- h) Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, nach rechtzeitiger Vorlage von Trainerabrechnungen des Vereins für seine Kaderschwimmer (Entgelt, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der TrainerInnen) und Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Leistungszentren (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage IV).

**Im Fall, dass kein Leistungszentrum durch den LSV Tirol geführt wird, gelten für den Landeskader folgende Förderungsrichtlinien:**

- a) Kadermitglieder werden durch die Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingsmaßnahmen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen gefördert.
- b) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die Kader gemäß Punkt III Bedacht zu nehmen.
- c) Die Auszahlung erfolgt jeweils für die geplanten Maßnahmen nach rechtzeitiger Vorlage von Trainerabrechnungen, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der Trainer und Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Kaderförderungen (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage IV).

**Anlage I:**

Schwimmer, die in diversen OSV Kadern aufscheinen:

Tiroler Teilnehmer in Kadern des OSV sind aus den jeweiligen Rundschreiben des OSV zu entnehmen.

**Anlage II:***Landeskader „Team Tirol“*

Die Liste, der jeweils in den Landeskader entsandten Personen ist als eigenes Dokument geführt und wird ein Mal jährlich aktualisiert.

*Perspektivenkader*

Die Liste, der jeweils in den Perspektivenkader entsandten Personen ist auf der Liste der Landeskader-Aktiven ersichtlich und wird ein Mal jährlich bzw. bei Bedarf aktualisiert.

**Anlage III:***Regulativ für das Training in LSV-LZ Trainingsgruppen*

1. Prinzipiell sind in dieser Trainingsgruppe nur Kaderschwimmer des LSV Tirol und Sport-BORG-Schwimmer teilnahmeberechtigt.
2. Gastschwimmer anderer Landesverbände können nach Maßgabe von freien Kapazitäten und nach Bewilligung durch den LSV an dieser/diesen Trainingsgruppe(n) teilnehmen.
3. Zur besseren Auslastung bei freien Kapazitäten können in diese Gruppe auch Schwimmer aufgenommen werden, die die Leistungskriterien knapp nicht erreichen und deren Teilnahme durch den LSV bewilligt wird.
4. Für die Schwimmer, die gem. Ziffer 2.) oder 3.) in dieser Gruppe mittrainieren, kann ein höher Kostenbeitrag als gemäß Punkt IVa) eingehoben werden. Die Höhe ist vom LSV-Tirol festzulegen.
5. Bei einer Aufnahme in LSV-LZ Trainingsgruppen wird eine regelmäßige Teilnahme am Training vorausgesetzt.
6. Gebildet werden LZ-Trainingsgruppen auf Basis der Teilnehmeranzahl (lt. Vereinsmeldungen gem. Punkt 7), der verfügbaren Trainer und der Trainingsmöglichkeiten.
7. Meldungen an den LSV für die beabsichtigte Aufnahme von Aktiven in die LSV-LZ-Trainingsgruppe sind von den Vereinen frühestmöglich (spätestens nach den Tiroler Freiluftmeisterschaften) abzugeben, um die Trainings- und Trainerkapazitäten planen und bereitstellen zu können
8. Eine Aufnahme und Entlassung in die Trainingsgruppe oder eine unterjährige Aufnahme neuer Trainingsmitglieder erfordert die Zustimmung des LSV, der diese Entscheidung nach den vorhandenen Ressourcen trifft.

**Anlage IV:**

*Förderungsrichtlinien des Tiroler Landessportrates mit Stand Feber 2019 Seite 28f.*

[https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/foerderungen/downloads/Tiroler\\_Landessportrat\\_2019.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/foerderungen/downloads/Tiroler_Landessportrat_2019.pdf)